

# **Ordnung für Winterlagerplätze auf dem Freigelände Sporthafen Grohn der Wassersportvereine WVF und WVW**

Die Winterliegeplätze der Wassersportvereine WVF und WVW am Sporthafen Grohn am Waschplatz und auf der Betonplatte zwischen der Bootslagerhalle 1 und Bootslagerhalle 2 werden den Mitgliedern der jew. Vereine WVF und WVW zur Verfügung gestellt. Ein Rechtsanspruch auf einen Winterliegeplatz am Sporthafen Grohn im Freilager besteht nicht.

Den Weisungen des Vorstands hinsichtlich der Nutzung ist unbedingt Folge zu leisten.

Der Verein ist von jeglichen Kosten und Haftungsansprüchen freizuhalten.

Die Betriebskosten werden den Nutzern in Rechnung gestellt. Die Berechnung erfolgt im Umlageverfahren anhand der in Anspruch genommenen Fläche.

Für die Einhaltung der Ordnung und Sicherheit auf dem Freigelände sind die jeweiligen Gesetze und Verordnung einzuhalten, insbesondere das Ortsgesetz über die öffentliche Ordnung v. 02.02.2006, das Bremische Immissionsgesetz v. 26.06.2001 und die Geräte - und Maschinenlärmschutzverordnung vom 29.08.2002 und der Abfallbewirtschaftungsplan für die Sportboothäfen und Sportbootliegeplätze im Land Bremen. Grundsätzlich sind alle Umwelt - und Lärmeinflüsse zu vermeiden bzw. wenn notwendig auf ein Minimum zu reduzieren. Dann sind lärmarme Geräte und umweltfreundliche Materialien einzusetzen.

Der Nutzer achtet auf Sauberkeit der Liegeflächen und deren Umfeld.

Die Ruhezeiten (Mittagsruhe, Nacht- und Wochenendruhe) sind genauestens einzuhalten.

Das Abplanen der Boote ist fachgerecht und sturmsicher auszuführen. Es dürfen keine Gefahren und Belästigungen davon ausgehen. Der Bootswagen ist mit Namen und Telefonnummer zu bezeichnen.

Der Nachweis einer gültigen Haftpflichtversicherung für abgestellte Boote und Anhänger / Bootswagen ist für jeden Nutzer Pflicht und muss nachstehend versichert werden. Änderungen sind unverzüglich schriftlich dem Vorstand des jeweiligen Vereins mitzuteilen.

In der Zeit vom 01.10. bis zum folgenden 30.09. eines Kalenderjahres sind alle die Außenlieger gemeinsam für die Pflege und Verkehrssicherung der Ihnen überlassenen Flächen zuständig.

Bei Zuwiderhandlungen wird der Nutzer unter Fristsetzung zur Beseitigung oder Unterlassung aufgefordert.

Sollte der vorschriftswidrige Zustand innerhalb der gesetzten Frist nicht abgestellt sein, kann der überlassene Verein die Maßnahmen auf Kosten des Bootseigners durchführen oder diesem die Nutzungsberechtigung ohne eine weitere Frist entziehen.

Abgestellte Boote sind dann unverzüglich von den Flächen der YHG zu entfernen.

Die o.g. Bedingungen habe ich zur Kenntnis genommen und verpflichte mich zur Einhaltung!

Bremen, den .....

Vorname, Familienname, vollständige Adresse, Telefonnummer des Winterliegeplatznutzers:

.....

Die notwendige Haftpflichtversicherung für das Schiff ..... besteht bei :

.....